

Abwasserbeseitigung Wörth a. Rh.
Mozartstr. 2
76744 Wörth a. Rh.

Antrag auf

- erstmalige Herstellung eines Grundstücksanschlusses
- Erneuerung eines Grundstücksanschlusses
- Durchführung einer Unterhaltungsmaßnahme am Grundstücksanschluss
- Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen
 - durchgeführt
 - nicht durchgeführt, weil

Grundstück
(Straße, Ortsbezirk):

Flst.-Nr.:

Grundstückseigentümer,
Name, Vorname, Telefon:

Grundstücksanschluss
abgenommen am:

Erklärung der/des Grundstückseigentümer/s

Ich/Wir wurden darüber informiert, dass

- ◆ die Aufwendungen für die **erstmalige Herstellung eines zusätzlichen Grundstücksanschlusses** (z. B. Grundstücksteilung) oder für die **Erneuerung eines zusätzlichen Grundstücksanschlusses** gem. § 13 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V.m. § 10 Abs. 3, 5, und 6 der Allgemeinen Entwässerungssatzung i.V.m. § 24 Abs. 2 der Entgeltsatzung vom Grundstückseigentümer in tatsächlicher Höhe zu erstatten sind.
- ◆ die Aufwendungen für die **Herstellung von Grundstücksanschlüssen** im öffentlichen Verkehrsraum gemäß § 24 Abs. 1a der Entgeltsatzung in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten sind, wenn diese bisher nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen worden sind und die Anschlüsse noch nicht betriebsfertig hergestellt wurden.
- ◆ die **Aufwendungen für die Durchführung einer Unterhaltungsmaßnahme** gem. § 13 Abs. 1 des KAG i.V.m. § 10 Abs. 7 der Allgemeinen Entwässerungssatzung i.V.m. § 24 Abs. 3 der Entgeltsatzung vom Grundstückseigentümer in tatsächlicher Höhe zu tragen sind, wenn er die Unterhaltungsmaßnahme im öffentlichen Verkehrsraum verursacht hat.
- ◆ die **Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage und deren Anschluss an den Grundstücksanschluss** hat der Grundstückseigentümer gem. § 18 Abs. 1 der Allg. Entwässerungssatzung **vor Inbetriebnahme** der Stadt anzuzeigen.
Dies gilt entsprechend für Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage. Der Grundstückseigentümer bleibt für seine Anlage verantwortlich und die Stadt haftet nicht für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.

Ist eine Abnahme (z.B. wegen bereits erfolgter Verfüllung etc.) nicht möglich, wird auf die Haftungsregelungen des § 21 der Allgemeinen Entwässerungssatzung hingewiesen. Gem. § 21 Abs. 1 haftet der Verursacher für Schäden, die infolge satzungswidrigen Ableitens entstehen. Die Stadt wird insoweit vom Verursacher von allen Ersatzansprüchen freigestellt. Die Einleitung von Abwasser entgegen den Satzungsbestimmungen ist gem. § 22 Abs. 1 der Allgemeinen Entwässerungssatzung eine Ordnungswidrigkeit und wird bei Verstößen geahndet bzw. mit Zwangsmaßnahmen belegt.

Bemerkungen:

Wörth a. Rh., den

Grundstückseigentümer

Betriebspersonal